

# S A T Z U N G

## für die Verleihung der Karl-Escherich-Medaille

*Neufassung vorgelegt auf der Mitgliederversammlung der DGaE  
in Ulm/Donau am 06.04.1989.*

### § 1:

Die Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie stiftet in Erinnerung an den Begründer und seinerzeit führenden Vertreter der angewandten Entomologie in Deutschland für besondere wissenschaftliche Verdienste um die angewandte Entomologie eine

#### Karl-Escherich-Medaille

Die von Frau Erika ESCHERICH geschaffene Medaille ist aus Bronze und trägt auf ihrer Vorderseite ein Profilbild des Vaters der Künstlerin. Die Umschrift lautet: Karl Leopold ESCHERICH 1877-1957. Auf der Rückseite steht in erhabenen Buchstaben:  
DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEINE UND  
ANGEWANDTE ENTOMOLOGIE FÜR BESONDERE VERDIENSTE.

Auf dem Rand werden jeweils vor Verleihungen Tagungsort und Datum eingraviert.

### § 2:

Die Karl-Escherich-Medaille kann höchstens einmal pro Jahr verliehen werden und zwar für die Gesamtleistung eines Forschers oder eine hervorragende wissenschaftliche Einzelarbeit auf dem Gebiete der angewandten Entomologie. Für die Verleihung kommen nur deutschsprachige Wissenschaftler in Frage.

§ 3:

Die Verleihung geschieht durch den Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie (DGaaE) auf Vorschlag eines Kuratoriums, das aus 5 Mitgliedern der Gesellschaft besteht. Die Verleihung kann jedoch auch auf den "Geschäftsführenden Kurator" delegiert werden, der die Laudatio vorzutragen hat.

§ 4:

Die Arbeit des Kuratoriums vollzieht sich nach Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unanfechtbar.

§ 5:

Die Verleihung der Medaille wird in Veröffentlichungen der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Liste der durch die Verleihung ausgezeichneten "Inhaber der Karl-Escherich-Medaille" wird laufend an der Spitze der Mitgliederliste der DGaaE geführt.

§ 6:

Für den Fall der Auflösung der DGaaE ist mit dem Vorrat an Bestand der Medaillen in der gleichen Weise zu verfahren, wie es die Satzung der Gesellschaft im Auflösungsfall für das Gesellschaftskapital vorschreibt.

Richtlinien (als Bestandteil der Satzung für die Verleihung der Karl-Escherich-Medaille)

für das Kuratorium der Fabricius-Medaille

Nr. 1:

Die Wahl des nach § 3 der Satzung für die Verleihung der Karl-

Escherich-Medaille aus den Mitgliedern der DGaaE zu wählenden Kuratoriums erfolgt auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nr. 2:

Das von der Mitgliederversammlung der DGaaE zu wählende Kuratorium soll nach Möglichkeit verschiedene Forschungsgebiete bzw. Arbeitsrichtungen der angewandten Entomologie und sowohl Hochschulen als auch Forschungsinstitute des Staates und der Industrie vertreten.

Nr. 3:

Der Vorsitzende der DGaaE wird auf die Dauer seines Amtes Mitglied des Kuratoriums. Die Kuratoren scheidern während ihrer Amtszeit als Anwärter auf die Karl-Escherich-Medaille aus.

Nr. 4:

Die 5 Mitglieder des Kuratoriums einigen sich darüber, wer von ihnen als "Geschäftsführender Kurator" fungiert.

Nr. 5:

Die Kuratoren sollen das neu erscheinende Fachschrifttum daraufhin überprüfen, ob darunter Autoren sind, die für die Auszeichnung mit der Medaille in Frage kommen. Normalerweise bittet nach Ablauf eines Jahres der geschäftsführende Kurator die anderen Kuratoren um ihre Vorschläge; er gibt diese allen Kuratoren bekannt und sucht im Meinungsaustausch mit ihnen, den im Sinne der Satzung würdigsten Anwärter festzustellen.

Nr. 6:

Bei der Bewertung von Arbeiten, die für die Auszeichnung in Frage kommen, sind wichtige aufgrund intensiver Forschungsarbeit publizierte Neuentdeckungen, die einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, ebenso auszeichnungswürdig wie große angewandt-entomologische Werke, Monographien, zusammenfassende Werke (wie Lehrbücher,

Katalogwerke) und das gesamte Lebenswerk im Dienste der Entomologie.

Nr. 7:

Das Kuratorium soll über den Anwärter nach Ablauf des Verleihungszeitraumes sobald wie möglich entscheiden. Sind die Kuratoren sich über die Wahl des Anwärters nicht einig, so kann der geschäftsführende Kurator die Aussetzung der Verleihung für ein Jahr empfehlen. Diese Empfehlung ergibt sich von selbst, wenn das Kuratorium keine Persönlichkeit sieht, die für die Auszeichnung in Frage kommt.

Nr. 8:

Die Begründung für die Auszeichnung ist vom Kuratorium schriftlich niederzulegen und in dem Diplom, das dem Ausgezeichneten mit der Medaille übergeben wird, in gekürzter Form zu verzeichnen. Das Diplom ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft und von den anderen Kuratoren eigenhändig zu unterzeichnen.

Nr. 9:

Die Kuratoren sind verpflichtet, alle Meinungsäußerungen und sonstigen Verhandlungen, mögen sie mündlich oder schriftlich gewesen sein, jeweils bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Verleihung (etwa in einem Tagungsprogramm) geheimzuhalten. Personen, die durch technische Hilfeleistung die getroffene Wahl kennenlernen, werden vom geschäftsführenden Kurator zum Schweigen verpflichtet.